

# **Beitragsordnung des** **1. Deutschen Unterwasser-Fotoclubs** **Bietigheim-Bissingen e.V.**

## **§ 1 Grundlagen**

- ( 1 ) Die Beiträge zur Mitgliedschaft im 1. Deutschen Unterwasser-Fotoclub Bietigheim-Bissingen e.V. werden aufgrund der jeweils gültigen Satzung erhoben.
- ( 2 ) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den 1. Deutschen Unterwasser-Fotoclub Bietigheim-Bissingen e.V.

## **§ 2 Beitragspflicht**

- ( 1 ) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder mit Ausnahme von Ehrenmitglieder.
- ( 2 ) Die Beitragspflicht beginnt mit dem folgenden 1. eines Monats nach Beschluss des Vorstandes über die Aufnahme.

## **§ 3 Befreiungen**

Der Vorstand des 1. Deutschen Unterwasser-Fotoclubs Bietigheim-Bissingen e.V. kann in sachlich begründeten Einzelfällen den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

## §4 Beitragshöhe und Berechnungsgrundlage

### ( 1 ) Mitgliedsbeiträge pro Jahr:

Erwachsenes Mitglied mit Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST)	80,00 Euro
Erwachsenes Mitglied ohne VDST Anbindung (nur mit Nachweis bestehender VDST Mitgliedschaft)	50,00 Euro
Schüler / Studenten /Auszubildende ( ab 18 Jahre nur gegen unaufgefordertem Nachweis an den Schatzmeister bis zum 31.12.des Vorjahres) bis max. 27. Lebensjahr	50,00 Euro
Wehrpflichtige und Zivildienstleistende( gegen Nachweis siehe Schüler / Studenten./ Auszubildende )	50,00 Euro
Kinder bis 14 Jahre beitragsfrei	
Ehrenmitglieder beitragsfrei	
Fördermitglieder	30,00 Euro
Gastmitglieder Einzelfallregelung	

### ( 2 ) Berechnungsgrundlage

Der Mitgliedsbeitrag wird im Aufnahmejahr anteilig vom Zeitpunkt der Aufnahme erhoben (z.B. Aufnahme zum 01.04.00 -- 60,00 Euro geteilt durch 12 x 9 Monate = 45,00 Euro zu entrichtender Beitrag für das Aufnahmejahr in diesem Beispiel ).

### ( 3 ) Aufnahmegebühren

Erwachsene	50,00 Euro
Jugendliche bis 18 Jahre	30,00 Euro
Kinder bis 14 Jahre frei	

Aufnahmegebühren entfallen bei einem Vereinswechsel aus einem anderen Tauchsportverein des VDST e.V.

( 4 ) Vollmitglied ohne VDST e.V. Anbindung

Diese Art der Mitgliedschaft setzt die Zugehörigkeit zu einem dem VDST e.V. angehörenden Verein voraus. Sollte eine anderweitige Vereinsanbindung nicht mehr gegeben sein (Mitgliedschaft in einem Verein des VDST e.V.), so ist dies unverzüglich anzuzeigen.

Eine Mitgliedschaft beim 1. Deutschen Unterwasser-Fotoclub Bietigheim-Bissingen e.V. ist in diesem Falle nur als Vollmitglied mit VDST Mitgliedschaft möglich. Zuwiderhandlungen haben den sofortigen Ausschluß aus dem 1. Deutschen Unterwasser-Fotoclub Bietigheim-Bissingen e.V. zur Folge.

( 5 ) Fördermitglieder

Fördermitglieder haben den Status eines passiven Mitglieds ohne Rechte und Pflichten eines Vollmitgliedes ( außer Beitragspflicht ). Eine Teilnahme an Vereinsaktivitäten im Bereich der Tauchausübung ist nicht möglich.

( 6 ) Der Mitgliedsbeitrag

Die Aufnahmegebühr und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

( 7 ) Kosten für die Aus- und Weiterbildung werden vom Vorstand geregelt.

## **§5 Beitragsentrichtung**

( 1 ) Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Bankeinzug seitens des 1. Deutschen Unterwasser-Fotoclubs Bietigheim-Bissingen e.V. . Jedes Mitglied hat dem 1. Deutschen Unterwasser-Fotoclub Bietigheim-Bissingen e.V. eine Einzugsermächtigung (mit Kontonummer, Bankname und Bankleitzahl des Kontos bei einer deutschen Niederlassung eines Kreditinstitutes) zu erteilen. Für das Einzugsverfahren gilt die bankübliche Widerspruchsfrist (zur Zeit sechs Wochen) Änderungen der Bankverbindung sowie Adressänderungen sind dem Schatzmeister unverzüglich anzuzeigen.

( 2 ) Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, daß für den einzuziehenden Betrag ausreichend Deckung auf dem Konto besteht.

( 3 ) Für jeden nicht vom 1. Deutschen Unterwasser-Fotoclub Bietigheim-Bissingen e.V. zu vertretenden erfolglosen Einzugsversuch wird eine Bearbeitungsgebühr von 7,50 Euro erhoben. Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.

## **§6 Beitragsfälligkeit**

Der Beitrag ist zum 01. Januar des Beitragsjahres fällig.

## **§7 Verzugsfolgen**

Ist das Mitglied mit dem Vereinsbeitrag im Rückstand kann vom Vorstand aufgrund der jeweils gültigen Satzung der Ausschluß des Mitglieds beschlossen werden.

## **§8 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt am 23.05.2000 in Kraft.